

# Teltower Kreisblatt.

№ 6.

13. Jahrg.



Dies Blatt erscheint jeden  
Mittwoch.

Bestellungen nehmen sämtliche Königl.  
Post-Anstalten an.

Abonnementspreis: pro Quartal 10½ Sgr.  
Inscriptionsgebühr: pro 3gepaltene Petitzeile  
oder deren Raum 1 Sgr.

Agenturen:

Trebbin: Agent Habich.

Cöpenick: Rathmann Aese.

Bossen: Kaufmann Ph. Müller.

Mittenwalde: Buchbindermeister Schäfer.

Königs-Wusterhausen: Kaufmann Waldemar Happe.  
Berlin: Annoncen-Bureau v. Robert Grahe, Königsstr. 24

## A m t l i c h e s.

### Für die Nothleidenden in Ost-Preußen

sind ferner eingegangen:

Neuendorf N. Tr., Gemeinde,	8	7	6	Süßengrund, Gemeinde,	7	7	6	Groß-Kienig, Gemeinde,	8		
Mariensfelde, Dominium,	30			Rudow Ungenannt	1			Sachsenbrück	11	27	6
Prediger Kunigius gesammelt in Nixdorf	25	20		N.-Neuendorf, Gemeinde,	19			Zühnsdorf, Dominium,	9		
B.-Nixdorf, Gemeinde,	33	18		Gussow <b>fernerer Beitrag</b>	3			und 1 Wispel Kartoffeln			
Nezis,            dto.	26	23		Kies N. G., Gemeinde,	11	6		und ½ Wispel Erbsen.			
Drewitz        dto.	15	1	9	Stealit <b>fernerer Beitrag</b>		20					
				Glawow, aus einer Verloofung	18						
								Summa	219	11	3

worüber hiermit dankend quittirt wird.

Teltow, den 3. Februar 1868.

Der Landrath. Frhr. von Gayl.

Zur Verbesserung der meistens unzureichenden Einkommens Verhältnisse der Land-  
schul Lehrer ist das bisherige Einkommen jeder einzelnen Lehrerstelle ermittelt und geprüft, ob dasselbe für aus-  
reichend erachtet werden kann. Da wo dies nicht der Fall, ist das Einkommen anderweit festgestellt worden.

Bei der Feststellung des normalen Einkommens ist auf die amtliche Stellung des Lehrers (erster oder  
alleinstehender Lehrer, zweiter Lehrer etc.) auf den Umfang der amtlichen Thätigkeit desselben, (Zahl der zu unter-  
richtenden Kinder, Wahrnehmung von Küsterfunctionen etc.) und endlich auf den Grad der Wohlhabenheit in der  
Gemeinde, sowie auf die örtlichen Theuerungsverhältnisse vorzugsweise gerücksichtigt worden.

Hiernach ist das Minimal-Einkommen für die alleinstehenden Lehrer in den unter einfachen und dürftigen  
Verhältnissen lebenden Landgemeinden auf 180 Thlr. jährlich nebst freier Wohnung festgestellt, unter  
diesem Minimalatz ist nur in verhältnißmäßig wenigen Fällen (bei sehr geringer Schülerzahl etc.) heruntergegangen,  
in nicht seltenen Fällen dagegen bei Festlegung des Normal-Einkommens nach den obigen Gesichtspunkten jener  
Minimalatz überschritten und das Lehrer Gehalt auf den Betrag von 205, 230, 250 Thlr. u. s. w. arbitrirt worden.  
Für die untersten, von jungen, unverheiratheten Lehrern besetzten Stellen an mehrklassigen Elementarschulen auf dem  
Lande ist der Minimalatz auf 140 Thlr. jährlichen Einkommens neben freier Wohnung festgestellt worden; Ueber-  
schreitungen dieses Betrages sind nur in äußerst seltenen Fällen eingetreten.

Die Königliche Regierung hat mir eine Nachweisung derjenigen ländlichen Elementarstellen des diessei-  
tigen Kreises, deren Dotation den normalen Betrag nicht erreicht, also der Aufbesserung bedarf, zugestellt. In  
dieser Nachweisung ist das von der Königlichen Regierung arbitrirt Normal-Einkommen, sowie der Betrag, welchen  
die Schulgemeinde nach den §§. 29—33 Tit. 12 Theil 2 Allgem. Landrechts zu dem nothwendigen Mehr-Ein-  
kommen des Lehrers aufzubringen hat, ausgeworfen.

Bei Beurtheilung der Leistungsfähigkeit der Verpflichteten ist von der Königlichen Regierung nach den  
von dem Herrn Minister allgemein aufgestellten Grundsätzen in der Art verfahren worden, daß die Veranlagung  
zur Klassen- resp. klassificirten Einkommensteuer zum Anhalte gedient hat und angenommen ist, daß in Schulge-  
meinden, deren auf den Kopf der Einwohnerzahl fallenden Klassensteuer-Durchschnittssatz dem Klassensteuer-Durch-  
schnittssatz des Regierungsbezirks (20 Sgr. 7 Pf.) gleichkommt, welche somit den mittlern Grad der Wohlhaben-  
heit erreicht haben, etwa der vierte Theil des jährlichen Klassen- resp. Einkommensteuerbetrages zur Aufbesserung  
der Lehrerdotation ohne Ueberbürdung beigesteuert werden kann, in Gemeinden, welche diesen mittleren Grad der  
Wohlhabenheit überschreiten, etwa der dritte Theil, in ärmeren Gemeinden der fünfte Theil und weniger.